

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagschrift
Tageblatt Riesa,
Ferien Nr. 20,
Postfach Nr. 52.

Das Riesner Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen bestellungsweislich bestimmte Blatt.

Verlagsredaktion
Riesa 1680,
Großstraße
Riesa Nr. 52.

Nr. 253.

Donnerstag, 27. Oktober 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschließlich Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzögerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 49 mm breite Reklamzeile 100 Gold-Pfennige; zelttaubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontour gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegeranten oder der Verbreitungseinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Vervielfachung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Recht — Staat — Rechtsstaat.

Verwirrung der Begriffe.

Wie eine Härte, die ein höchst richterliches Urteil eigentlich unmöglich machen sollte, stehen die Meinungen über Sinn und Wert des Leipziger Urteils sprunghaft aufeinander. Man eiltige Freunde der Regierung haben dabei so weit, das Leipziger Urteil überhaupt beiseite schieben und die rauen Forderungen des Tages als Staatsnotwendigkeit proklamieren zu wollen. Die Gegenseite, die Freunde des preussischen Ministerpräsidenten Braun, regen an, die Rechte, die das Leipziger Urteil dem Kabinett Braun zuerkennt, bis zur äußersten Grenze auszuweiden. Kreise, die sich in Anspruch nehmen, eine Politik der Entschärfung der innerpolitischen Gegensätze zu betreiben, mahnen die Regierung Baden, das Leipziger Urteil zu respektieren, mahnen Braun und seine Freunde, sich mit ihrer Nichterregung zufrieden zu geben und in die Verwirrung des Reichstagswahlkampfes nicht noch zufällige Verwirrung hineinzutragen, die sonst die Reichsregierung resp. den Reichspräsidenten zu neuerlichen schärferen Schritten veranlassen könnten.

Man ist grundsätzlich verschiedener Auffassung nicht nur über die Rechte, sondern vor allem über die unabdingbaren Pflichten, die sich für beide Teile aus dem Leipziger Spruch ergeben. Der Wahrung, durch starres Beharren auf dem Rechtsstandpunkt keine weitere Verwirrung zu stiften, setzen die Freunde des Kabinetts Braun die Auffassung entgegen, daß sie keineswegs bloße Rechte, sondern durch die Zuerkennung dieser Rechte auch die Pflicht haben, ihre Ausübung nunmehr wieder einzuschränken. Die Kreise um Baden warnen und geben unerbittlichen der Hoffnung Ausdruck, daß die Reichsregierung unter gar keinen Umständen mit dem preussischen Kabinett partiiere. Jeder Versuch der Gewaltenteilung würde der Regierung Baden die Gefolgschaft der nationalen Kreise kosten. Die preussische Opposition greift diese Forderung auf und argumentiert: der Tenor des Leipziger Spruchs zwingt zu einer Teilung der Gewalt, die seit dem 20. Juli in der Hand Herrn von Papens resp. seines Beauftragten zusammengefaßt waren. Sich diesem durch höchst richterliche Entscheidung entzogenen Zwang zu beugen, ist staatsbürgerliche Pflicht. Eine Verletzung oder Ignorierung dieser Pflicht wäre eine tödliche Verletzung der Staatsrechtsidee.

Das Problem der Gewaltenteilung hängt unzweifelhaft aufs Innigste mit der Reichsreform, d. h. also dem gerade aktuellen Problem der Reichsreform zusammen. In Kreisen der preussischen Opposition spricht man mit nicht überhörbarem Genuß davon, daß der Plan der Reichsregierung, auf dem Wege über den 20. Juli die zur Durchführung der Reichsreform erforderliche Mehrheit im Reichstag zu erobern, durch den Spruch des Staatsgerichtshofes nunmehr erledigt sei. Gerade auf diese Wirkung des Leipziger Spruchs zielen auch die meisten und entscheidendsten Äußerungen der Gegner des Kabinetts Braun und — vor allen Dingen — der Anhänger einer raschen Durchführung der Reichsreform, wie sie Herr von Baden plante und wie sie mit gewissen Modifikationen in weiteren Kreisen, auch über die eigentliche Gefolgschaft der Reichsregierung hinaus, für unerlässlich gehalten wird.

Mit besonderer Erbitterung versehen die Freunde des Kabinetts Braun die von der Gegenseite in Umlauf gebrachten Vorstellungen der unmittelbaren Wirkungen des Leipziger Spruchs, nämlich der Tatsache, daß die alten preussischen Minister nun wieder ihre Ämter beziehen, die Dienstautos benutzen und den behördlichen Apparat in Anspruch nehmen können. Es muß gesagt werden, daß sich mit diesen Vorstellungen leicht und billig ein etwas merkwürdiger Zustand ironisieren läßt. Ueberall, wo die Frage, was nun werden soll, ernsthaft erörtert wird, lehnt man solche Witzeln ab, aber man kommt zu keiner klaren Deutung der Möglichkeiten. Die einzige Lösungschance liegt in einer Verständigung zwischen Zentrum und Nationalsozialisten im preussischen Landtag über die Neubildung des preussischen Kabinetts. Aus feinen des Zentrums bestreitet man, daß im Augenblick in dieser Hinsicht irgendwelche offiziellen Anstrengungen gemacht würden. Man wird das Ergebnis des 6. November abwarten und man wird sich dann über das Weitere schlüssig werden, denn man will natürlich nicht in Preußen einen Zustand schaffen, dessen innere Wahrscheinlichkeit möglicherweise durch die Entwicklung der Dinge im Reich desaboniert würde.

Die Entwicklung der Dinge hat die zur Behandlung und Klärung von Verfassungs- und Staatsrechtsfragen berufenen Behörden mit einer neuen Flut von Problemen überhäuft. Vor ihrer Bewältigung ist auf wirkliche Klarheit nicht zu hoffen. Man geht aber von dem Grund aus, daß der Rechtsstaat erhalten bleiben muß, daß ein Fortschritt nur im Rahmen des Rechtskonstruktions und zur Anwendung gebracht werden darf, daß zur Beantwortung dessen, was Recht ist, nun einmal der Staatsgerichtshof als inappellable Instanz berufen ist und respektiert werden muß, daß infolgedessen das Reich auch die Landesrechte respektieren muß, die der Spruch von Leipzig dem Eingriff des Reiches ausdrücklich entzogen hat. Ein bewußtes Geocentrieren würde die Rechtsgrundlage des Staates u. a. damit ihr selbst zerstören. Man muß nebeneinander und füreinander weiterarbeiten.

Zum „Stellungskrieg“ zwischen Reich und Preußen. Ministerpräsident Braun will Verständigung mit dem Reich.

* Berlin. Das Kabinett Braun hatte für Mittwoch abend die Vertreter der Presse zu einer Besprechung über die durch das Leipziger Urteil geschaffene Rechtslage in Preußen geladen. An dieser Besprechung nahmen auch verschiedene Mitglieder der Pressestelle der Regierung Braun teil.

Ministerialdirektor Dr. Bredt, der Preußen neben Dr. Hübner vor dem Staatsgerichtshof vertreten hat, erklärte, das Urteil sei geeignet, Deutschland auch weiterhin als Rechtsstaat in Erscheinung treten zu lassen. Während die Verordnung des Reichspräsidenten beispielsweise noch davon gesprochen habe, daß dem Reichskanzler alle Befugnisse des preussischen Staatsministeriums zuständen und er die Befugnisse des Staatsministeriums ausübe, sei in der Leipziger Entscheidung davon nicht mehr die Rede. Die Verordnung sehe also in der Form, in der sie erlassen worden sei, nicht in Einklang mit der Reichsverfassung. Für Preußen sei die Hauptsache die Befreiung von dem Vorwurf der Pflichtverletzung. Das Urteil stelle fest, daß das Land Preußen seine Pflicht gegenüber dem Reich nicht verletzt habe und zwar treffe es diese Feststellung für sämtliche Vorwürfe, ohne sich allein auf die zu beschränken, die am 20. Juli mehrfach geltend gemacht worden seien. Das sei moralisch und rechtlich für Preußen und politisch für Deutschland das Wichtigste.

Der Staatsgerichtshof habe im letzten Teil der Urteilsbegründung absolut klar in der Frage entschieden, ob der Reichskommissar Landesregierung oder Reichsorgan sei. Im Gegensatz zur Landesregierung habe Preußen den Standpunkt vertreten, daß der Reichskommissar niemals aufträte, Reichsorgan zu sein und daß er niemals Landesorgan werden könne. Das Urteil besage, daß an die Stelle der Landesregierung auch nicht vorübergehend ein anderes Organ gesetzt werden könne. Wenn also a. B. dann die Landesregierung die einzige sei, die Preußen im Reichstag vertreten könne, so sei es ganz selbstverständlich, daß ihr das Material für diese Vertretung zur Verfügung stehe. Die Vollmachten der Reichsratsbevollmächtigten ließen weiter. Ministerpräsident Braun erklärte, daß das Urteil wohl auf beiden Seiten nicht voll befriedige, daß die Reichsregierung etwas vornehmlich ihrer eigenen Befriedigung Ausdruck gegeben habe. Es liege nach Ansicht der Staatsregierung im Interesse des Landes, daß sich beide Seiten nunmehr auf den Rechtsboden des Urteils stellen und daß beide loyal an seiner Ausführung mitarbeiten. Durch die Zurückweisung des Vorwurfs einer Pflichtverletzung sei die Atmosphäre gereinigt worden und es bestehe nunmehr die Möglichkeit, auf dem Rechtsboden dieses Urteils, der die durch die Verordnung vom 20. Juli geschaffene Unsicherheit und Verwirrung beseitige, die Verhältnisse zu regeln. Er, Braun, wolle nicht näher auf die Frage eingehen, ob es zweckmäßig gewesen sei, daß der Reichspräsident die Verordnung erlassen habe, ohne vorher mit dem preussischen Ministerpräsidenten Rücksprache zu nehmen. Das alte Staatsministerium sei nach dem Urteil Landesregierung und der Umstand, daß es seinen Rücktritt erklärt habe, schränke nicht im geringsten seine Befugnisse ein. Nach der Verfassung habe auch ein zurückgetretenes Kabinett die Pflicht, seine Geschäfte solange zu führen, bis ein anderes Ministerium an seine Stelle trete. Dieser Pflicht könne sich das Kabinett Braun nicht entziehen. Braun erklärte, es wäre dem Staatsministerium nichts lieber, als wenn der neue Landtag endlich einen Ministerpräsidenten wählte, der ein neues Kabinett bilde. Solange das nicht der Fall sei, müsse sein Kabinett die Geschäfte weiterführen.

Nach dem Urteil sei eigentlich eine Zweiteilung der Gewalt vorgenommen. Das alte Staatsministerium sei Landesregierung und habe die Hoheitsinteressen des Landes dem Parlamenten, der Öffentlichkeit, anderen Ländern und dem Reich gegenüber zu vertreten. Amtsbefugnisse habe auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten der Reichskommissar. Es werde nun sehr schwer sein, diese Abgrenzung der Befugnisse in der Praxis durchzuführen. Es

frage sich, was Amtsbefugnisse und was Hoheitsrechte seien. Diese Schwierigkeiten gelte es zu überwinden. Von Seiten des Staatsministeriums werde nichts gefordert, um die Regelung des Verhältnisses zwischen Reich und Preußen auf der Grundlage des Urteils zu erleichtern. Wenn verständlich in der Presse die Ansicht vertreten werde, der Reichskommissar habe ja den Staatsapparat und das Geld und was wolle da schon die Landesregierung tun, so lege eine solche Auffassung eine Willkür voraus, die er der Reichsregierung nicht unterstellen wolle. Er sei der Auffassung, daß Reichsregierung und preussische Staatsregierung das Urteil achten würden und daß das Reich bemüht sein werde, einen Weg zu finden, der einen Ausgleich darstelle. In der Hinsicht der großen Schwierigkeiten werde auf beiden Seiten viel guter Wille und viel Zudringlichkeit zu zeigen sein. Wenn das Staatsministerium zum Beispiel kleine Anfragen zu beantworten habe, so brauche es dazu nicht. Wenn es dem Staatsrat verfassungsgemäß monatlich Auskunft über die laufenden Geschäfte in Preußen geben solle, so werde das nicht gehen, wenn man nicht auch dafür dem Staatsministerium die erforderlichen Unterlagen an die Hand gebe. Ebenso sei zur Anweisung der Reichsratsvertreter die Anführung der sachkundigen Bearbeiter in den einzelnen Ressorts erforderlich.

Die Reichsregierung werde sich nunmehr ernstlich fragen müssen, ob sich der Zustand aufrechterhalten lasse, der durch die Verordnung vom 20. Juli und die darauf folgenden Maßnahmen geschaffen worden sei, und sie werde sich weiter fragen müssen, ob es in dem bisherigen Umfang notwendig bleibe, Amtsbefugnisse der preussischen Minister zu übernehmen und diese den bisherigen Ministern zu entziehen. Warum würden a. B. zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung dem Landwirtschaftsminister die Befugnisse bezüglich der Weinverordnungen entzogen, und warum nehme man dem Handelsminister seine Befugnisse über die Porzellanmanufaktur? Warum habe man ihm, Braun, die Leitung des Archivs entzogen, das alle Akten über den Großen Kurfürsten und Friedrich den Großen herberberge?

Zu einer Reichsreform sei nach Ansicht des alten Staatsministeriums der Weg, den die Reichsregierung mit ihrer gewalttätigen Exekutive eingeschlagen habe, nicht geeignet, und es sei wohl nötig, diesen Weg sobald wie möglich zu verlassen und zu versuchen, auf anderem Wege in der Zusammenfassung von preussischen und Reichsstellen etwas Vernünftiges zum Besten des Reiches und Preußens herbeizuführen.

In Beantwortung einiger Fragen erklärte Braun, es sei zwar eine Präliminarabnahme mit dem Reichspräsidenten in Aussicht genommen, doch sei eine solche noch nicht eingeleitet. Er habe erst aus einem Mittagsblatt ersehen, daß ein Besuch beim Reichspräsidenten in Aussicht stehe. Er wolle nicht sagen, daß ein solcher Besuch nicht notwendig sei. Ferner sei von seiner Seite bisher auch eine Besprechung mit dem Reichskanzler noch nicht in Aussicht genommen worden. Wenn aber der Reichskanzler eine solche plane, so könne er, Braun, dafür nur sehr dankbar sein.

Zur Frage der Verzeihung der Preußenkasse habe das Staatsministerium noch nicht Stellung genommen, weil es die Einzelheiten dieser Transaktion noch nicht kenne. Schon da zeigten sich die ersten Schwierigkeiten, und es sei sehr fraglich, ob der jetzige Reichskommissar preussisches Vermögen an das Reich ohne Verfassungsverletzung abtreten könne, wenn er nicht den Landtag und den Staatsrat darüber befrage.

Wenn die preussischen Beamten in einem Erlaß aufgeführt würden, dem Reichskommissar und seinen Organen im Rahmen der diesen zuteilenden Befugnisse Gehorsam zu leisten, so liege das naturgemäß durchaus im Rahmen der Befugnisse des Reichskommissars. Würde aber von den Beamten auch verlangt werden, daß sie dem alten Staatsministerium im Rahmen der Zuständigkeit des Kabinetts Braun keinen Gehorsam leisteten, so ginge das ohne Zweifel über die zulässigen Befugnisse hinaus.

„Graf Zeppelin“ in Pernambuco gelandet.

Hamburg. (Zuspruch.) Wie die Hamburg-Amerika-Linie mitteilt, ist das Luftschiff „Graf Zeppelin“ heute gegen 10 Uhr MEZ. in Pernambuco gelandet.

Keine Trübung des Verhältnisses zwischen Reichspräsidenten und Reichskanzler.

Berlin. (Zuspruch.) In einer ganzen Reihe von Zeitungen werden Gerüchte verbreitet, daß der Reichspräsident seinen Unmut über die Entwicklung der politischen Lage Ausdruck gegeben und daß das Vertrauensverhältnis zwischen dem Reichspräsidenten und dem Reichskanzler eine Trübung erfahren habe. Gegenüber diesen Gerüchten hat der Reichspräsident die zuständigen Stellen ermächtigt, zu erklären, daß er keinerlei derartige Äußerungen getan habe und daß der Reichskanzler nach wie vor sein volles Vertrauen genieße.

Nachspiel zu den Tumulten im preussischen Landtag.

Schadenersatzklage gegen den Landtagspräsidenten abgewiesen.

Berlin. (Zuspruch.) Die Tumulte, die sich in einer der ersten Sitzungen des neuen preussischen Landtages abspielten, hatten jetzt ein gerichtliches Nachspiel. Wie erinnerlich, war bei der Schlägerei zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten erhebliche Verletzungen worden. Der Abgeordnete hatte daraufhin gegen den Landtagspräsidenten Herri eine Schadenersatzklage angekreuzt und zwar mit der Begründung, daß der Präsident seine Aufsichtspflicht verletzt hätte. Diese Klage ist nunmehr vom Landgericht I Berlin abgewiesen worden.

Reichspräsident von Hindenburg empfängt den Gesandten
Freiherrn von Nitschoten.

Berlin. (Zuspruch.) Der Herr Reichspräsident empfing heute den deutschen Gesandten in Kopenhagen Freiherrn von Nitschoten.